

# RS Vwgh 1989/2/6 88/12/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1989

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖffD 1989/5;

## Rechtssatz

Für mit "Fahrbefehl" angeordnete Fahrten von und zum Dienstort gebührt Überstundenabgeltung, auch wenn es sich um eine unterwertige Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit handelt, die einer "Fahrtkostenvergütung in Naturalien" nahe kommen sollte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120082.X01

## Im RIS seit

28.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)